

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. November 2010

1633. Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit – Änderung des Anhangs II, Soziale Sicherheit; Konsultation zum Stellungnahmeentwurf der Konferenz der Kantonsregierungen (Stellungnahme)

Der Anhang II zum Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU und deren Mitgliedstaaten regelt die Koordination im Bereich der Sozialen Sicherheit. Dieser umfasst alle Versicherungszweige (Krankenversicherung, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Unfallversicherung, Familienzulagen und Arbeitslosenversicherung, aber nicht die Sozialhilfe) einschliesslich kantonaler Regelungen in diesen Bereichen. Die materielle Regelung der einzelnen Versicherungszweige verbleibt bei den einzelnen Staaten.

Die Verordnungen der EU, die in diesen Anhang aufgenommen wurden, enthalten die Regeln, nach denen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten der zuständige Staat bestimmt wird und die eigentlichen Koordinationsregeln, wie Ansprüche von Personen gegenüber mehreren Staaten zu behandeln sind.

Zur Erreichung der Ziele des FZA ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien im Bereich der Sozialen Sicherheit grundsätzlich die innerhalb der Europäischen Union geltenden Regeln anwenden. Anhang II wurde seit dessen Inkrafttreten zwei Mal der Rechtsentwicklung in der EU angepasst, letztmals mit Beschluss des Gemischten Ausschusses 1/2006. Seither hat sich das Recht der EU weiterentwickelt. Die bisherigen Verordnungen 1408/71 und 574/72 werden durch die Verordnungen 883/2004 und 987/2009 ersetzt. Diese sind in der EU am 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

Im Hinblick auf die technischen Gespräche zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und der materiell zuständigen Generaldirektion der EU-Kommission gelangte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im Frühjahr 2009 über die Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit der KdK an die für den Vollzug der Sozialen Sicherheit zuständigen Stellen der Kantone. Dabei sprach sich keine dieser Stellen gegen die Aufdatierung des Anhangs II aus; vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass unterschiedliches Koordinationsrecht zu erheblichem administrativem Mehraufwand führen würde. Am meisten Gewicht gelegt wurde auf die Beibehaltung der bisherigen Ausnahmen vom Grundsatz des Leistungsexports. Zusätzlich wurde die Aufnahme des Exportvorbehalts be-

züglich der Familienleistungen für Nichterwerbstätige beantragt. Im Bereich der Krankenversicherung wurde die Beibehaltung des Optionsrechts grossmehrheitlich unterstützt, verbunden mit dem Wunsch nach Vereinfachungen im Vollzug.

Im Hinblick auf eine Beschlussfassung zur Übernahme der neuen Rechtsakte im Bereich der Sozialen Sicherheit anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 17. Dezember 2010 ersucht die KdK die Kantonsregierungen um eine Stellungnahme zu ihrem Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen.

Die erneute Umfrage bei den Direktionen hat ergeben, dass auch zum vorliegenden Entwurf der KdK grundsätzliches Einverständnis besteht. Besondere Bemerkung der Direktionen sind in die Stellungnahme an die KdK eingeflossen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen KdK:

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 7. Oktober 2010 und äussern uns dazu wie folgt:

Der von Ihnen vorbereiteten gemeinsamen Stellungnahme der Kantone stimmen wir grundsätzlich zu.

Den Kantonen entstehen durch die Exportierbarkeit der Familienzulagen für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige Mehrkosten. In die Stellungnahme der Kantone sollte daher ein Passus aufgenommen werden, der sicherstellt, dass in Analogie zum Familienregister gemäss Art. 21a FamZG (in Kraft seit dem 15. Oktober 2010) Transparenz bezüglich der Bezahlung von Kinderzulagen an Nichterwerbstätige im Ausland hergestellt wird, um auch hier Doppelbezüge zu verhindern. Damit die Kantone die Kostenfolgen überwachen können, sollte das Bundesamt für Sozialversicherung zudem eine Statistik über die Auszahlung von Kinderzulagen an Nichterwerbstätige ins In- und Ausland führen.

Zu Ziff. 2.7 (Optionsrecht bei der Krankenversicherung) schlagen wir im Weiteren vor, das BSV um Klärung der Frage zu bitten, ob Deutschland künftig auf die bisherige Möglichkeit einer getrennten Ausübung des Optionsrechts einzelner Familienmitglieder verzichtet (FZA Anhang II, Abschnitt A, Ziff. 1, Bst. i, Ziff. 3, Bst. b.bb bzw. Verordnung 883/2004, Anhang XI, Punkt 3).

II. Dieser Beschluss ist bis zur Beschlussfassung der KdK nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach Beschlussfassung der KdK), an die Mitglieder und die Direktionen des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi